II- 1347 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 23. Juni 1971 No. 82/17

der Abs. MELTER LIBAL STAVOINGER und Genossen.

betreffend Anderungen auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung.

Der Nationalrat wolle beschließen;

Bundesgesetz vom mit dem das Kriegsopferversorgungsgeseta 1957, BGBL. Nr. 152, geandert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsonferversorgungsgesetz 1957, BGB1. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGB1. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1964, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969, 204/1969 und 350/1970 wird wie folgt geändert:

1. 8 11 hat zu lauten:

#8 11. (1) Die Grundrente beträgt momatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

30	v.H.	94 S	
•		128 8	
60	v.H.	333 S #38 S	Ü
20		#38 S	

70	v.H.		685	s
80	v.H.	******	880	s
qn.	v.H.	und mehr	1440	s.

- (2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monates an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 60 S zu ernöhen.
- (3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge."
 - 2. § 12 Abs. 2, 3 und 7 haben zu lauten:
- "(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 766 S. Sie ist abgesehen von den in den Abs. 5 und 6 enthaltenen Regelungen auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.
- (3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v.H. den Betrag von 867 8, 70 und 80 v.H. den Betrag von 938 8, 90 v.H. und mehr den Betrag von ... 1007 S nicht erreicht.

- (7) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge."
 - 3. § 35 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:
 - " Die Grundrente beträgt monatlich,
 - a) insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Elindenzulage (§§ 18, 19) 386 S;
 - b) insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 295 S;
 - c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 225 S;
 - d) für alle anderen Witwen 128 S."
 - 4. § 42 Abs. 1 hat zu lauten:
- "(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwalste Waisen 260 S und für Doppelwaisen 518 S."
 - 5. § 46 Abs. 3 hat zu lauten:
 (3), Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit

. 300

zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei Elternteilen den Betrag von 708 S und bei Elternpaaren den Betrag von 989 S nicht erreicht."

· 6. § 63 Abs. 4 hat zu lauten:

- "(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 35, 42, 46 und 73 ange-führten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in § 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und die in den §§ 11, 12, 35, 42 und 46 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind."
- 7. Im \$ 63 erhalten die Abs. 6, 7 und 8 die Bezeichnung Abs. 5, 6 und 7; Abs. 5 hat zu entfallen.

Artikel II

Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes 3 8N ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für soziele Verwaltung beantragt.

Begründung:

Die Einführung der Dynamisierung der Kriegs- and opferrenten im Jahre 1967 erfolgte ein Jahr nach der Anpassung der Renten nach dem ASVG. Dies hatte zur Folge, daß die Renten der Kriegsopfer, soweit der Rentenbezug nicht angeglichen wurde, gegenüber den Renten der Sozialversicherung um 7 v. H. zurückgeblieben sind. Die Nachdynamisierung ware demnach zunächst bei den Grundrenten und Waisenrenten erforderlich. Hinsichtlich mancher einkommensabhängigen Leistungen (Witwen-Zusatzrenten und Erhöhungsbeträgen zu Elternrenten) sind inzwischen bereits gesetzliche Neuregelungen erfolgt. Die Nachdynamisierung der Grundrenten wird allerdings auch eine Erhöhung der bei Einkommensgrenzen bewirken, sodaß sämtliche Teil-Elternrenten und Teilzusatzrenten für Beschädigte im Zuge der Dynamisierung erhöht werden. Mit Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen kann die Nachdynamisierung nur etappenweise erfolgen. Der Entwurf sieht in der ersten Etappe die Erhöhung der Grundrentenbeträge für Beschädigte und Witwen sowie der Waisenrentenbeträge im Ausmaß von 3.5 v. H. mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1971 vor.

Für die Erhöhung der Zusatzrenten für Beschädigte (§ 12 Abs. 5) und für Elternrenten (§ 46 Abs. 5) ist derzeit in Gesetz ein Einkommensfreibetrag von 277 S vorgesehen. Diese Regelung hat den Nachteil, daß einkommenslose Kriegsopfer Versorgungsleistungen in gleicher Höhe erhalten wie der diejenigen Kriegsopfer, die über ein Einkommen verweyfügen, das unter dem genannten Freibetrag liegt. Zur Vermeidung dieser Härte wire der bisherige Freiger betrag zu beseitigen, die erhöhten Zusatzrenten unsehnung für Beschädigte und die erhöhten Elternrenten wären

um den gleichen Betrag aufzustocken. Danit wird eine gleiche Behandlung der Schwerkriegsbeschädigten und Kriegereltern bei der Bemessung einkommensabhängiger Versorgungsleistungen gewährleistet. Auch diese Verbesserung soll mit 1. Juli 1971 wirksam werden. Der finanzielle Nehraufwand für die Nachdynamisierung wird voraussichtlich 21,45 Mill. S, für die Aufstockung in Höhe des bisherigen Freibetrages 12,5 Mill. S betragen. Es ergibt sich daher insgesamt ein finanzielles Mehrerfordernis von etwa 34,25 Mill. S